Amt, Datum, Telefon

200 Amt für Finanzen, 23.09.2024, 51-67 46

Drucksachen-Nr.

8570/2020-2025

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Finanz- und Personalausschuss	05.11.2024	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	14.11.2024	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

17. Nachtragssatzung zur Verwaltungsgebührenordnung der Stadt Bielefeld mit Gebührentarif vom 17. Dezember 2001

Betroffene Produktgruppe

11.01.09.03, 11.09.01.02, 11.10.03.01, 11.09.03, 11.09.04, 11.09.06, 11.02.11

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

keine

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

Mehrertrag ca. 53.578 € / im Entwurf des Doppelhaushalts bereits berücksichtigt

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Beschlussvorschlag:

Die 17. Nachtragssatzung zur Verwaltungsgebührenordnung der Stadt Bielefeld mit Gebührentarif in der Fassung vom 17.12.2001 wird gemäß der Vorlage mit Wirkung zum 01.01.2025 beschlossen.

Begründung:

Nach § 77 Abs. 1 GO NRW ist die Gemeinde verpflichtet, Abgaben nach den gesetzlichen Vorschriften zu erheben. Sie soll grundsätzlich alle Finanzierungsquellen ausschöpfen, die ihr gesetzlich erschlossen sind.

Zu den Abgaben zählen auch die Verwaltungsgebühren, die als Gegenleistung für eine konkret in Anspruch genommene Leistung der Verwaltung erhoben werden. Bei der Bemessung der Gebühren sind das Äquivalenzprinzip und das Kostendeckungsprinzip zu beachten. Nach dem Äquivalenzprinzip müssen die Gebühren in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung stehen. Das Kostendeckungsprinzip sieht möglichst kostendeckende Gebühren vor. Ein Kostendeckungsgrad von 100 % soll jedoch nicht überschritten werden.

Die Gebührentarife für die Verwaltungsleistungen der Stadt Bielefeld werden vor dem Hintergrund der vorstehenden Ausführungen jährlich überprüft und ggf. angepasst.

Zur Vorbereitung der zentralen Änderung der Verwaltungsgebührensatzung zum 01.01.2025 wurden alle Organisationseinheiten aufgefordert, Änderungsbedarfe mitzuteilen. Die Rückmeldungen sind ausgewertet worden und in die Gebührentarife eingearbeitet.

Folgende Bereiche des Gebührentarifs sind betroffen:

Amt für Finanzen (Steuerwesen Tarifstellen 8-10 b)

Die bisherige Tarifstelle 8 „Erteilung von Ersatzstücken für verlorengegangene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken“ entfällt, da ab 01.01.2024 eine digitale Marke eingeführt wurde (s. Hundesteuersatzung der Stadt Bielefeld vom 22.12.2000; 6. Nachtragssatzung vom 14.12.2023 gültig ab 01.01.2024).

Zukünftig wird die Tarifstelle 8 zur Berechnung einer Verwaltungsgebühr für die Ausfertigung und Übersendung von Bescheidausdrucken (Zweitausfertigungen) für die Grundbesitzabgaben nach Onlineantragstellung verwendet. Bei einer Verwaltungsgebühr von 4,80 € je Ausfertigung und ca. 300 Fällen, wird mit einem Mehrertrag in Höhe von 1.440 € je Haushaltsjahr gerechnet.

Amt für Geoinformation und Kataster
(Vermessungs- und Katasterwesen Tarifstellen 26 a bis 28 b)

Die Änderungen ergeben sich aus der Anpassung der Tarife an Verfahrens bzw. Gesetzesänderungen und dem Wechsel der Zuständigkeit sowie redaktionellen Anpassungen.

Tarifstelle 27 a-g) Stadtpläne, (Sonder-) Karten und sonstige Druckstücke, Bildbearbeitung:

27 a-e)
Die Produkte 27 c-e) werden neu in die Verwaltungsgebührensatzung aufgenommen.

Die bisherige Tarifstelle 27 c) Sonderkarten, Sonderdrucke wird aufgrund der Einfügung der neuen Tarife 27 c-e) in 27 f) umbenannt.

27 g)
Das Verfahren onlineKARTENdienst (OLKD) wurde bisher nach einer Handlungsempfehlung des Städtetages NRW von 2009 abgerechnet.

Durch neue Entwicklungen wie z. B. vermehrte Bereitstellung und Nutzung von Daten als Open Data allgemein und der Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (DVOzVermKatG NRW) ist die bisherige Rechtsgrundlage für die Vermarktung von Geodaten entfallen. Inzwischen sind nahezu alle Daten des OLKD Open Data kostenlos von den Fachdienststellen zu beziehen, mit Ausnahme der Baulasten.

Für die zukünftige Abrechnung der Zugänge zum OLKD kann nur noch die Administration der Zugänge nicht aber die Nutzung der Daten abgerechnet werden. Die für die Administration von den externen vertragspflichtigen Nutzern zu erhebenden Kosten sollen ab 2025 mit einem Eintrag in der städtischen Gebührensatzung geregelt werden.

Insgesamt reduzieren sich die Erträge von 25.000 € um 10.500 € auf 14.500 €.

Tarifstelle 28 a)
Die bisherige Tarifstelle 28 a „Erteilung der Negativatteste bzgl. des Vorkaufsrechtes nach § 24 Baugesetzbuch (BauGB) und/oder § 31 Denkmalschutzgesetz (DSchG NRW)“ geht in die Tarifstelle 31.3 des Bau- und Liegenschaftswesens über, da die Zuständigkeit im Bauamt liegt.

Tarifstelle 28 b)
Die Abrechnung der Vermessungsleistungen nach HOAI ist in die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Bielefeld aufzunehmen. Da die HOAI keinen festen Stundensatz dafür vorgibt, wird hierzu die Zeitgebühr aus der Vermessungs- und Wertermittlungskostenordnung (VermWertKostO NRW) herangezogen.

Es ergeben sich keine Veränderungen bei den Erträgen.

Bauamt (Bau- und Liegenschaftswesen Tarifstellen 30 bis 32)

Die Überschrift der Tarifstellen 30 bis 32 „Liegenschaftswesen“ wird umbenannt in „Bau- und Liegenschaftswesen“.

Die nachfolgenden Änderungen ergeben sich aus der Aktualisierung der Rechtslage und dem Wechsel der Zuständigkeit sowie redaktionellen Änderungen.

Tarifstelle 31.3 (bisher Tarifstelle 28 a)
Die Ausstellung der Bescheinigungen über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung gesetzlicher Vorkaufsrechte (bisherige Tarifstelle 28 a Vermessungs- und Katasterwesen) geht mit Wirkung vom 01.01.2025 von der Zuständigkeit des Amtes für Geoinformation und Kataster in die Zuständigkeit des Bauamtes über. Weitere, insbesondere inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden. Die Gebührenhöhe bleibt unverändert.

Tarifstelle 31.4
Die bisher im Gebührentarif zur Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes NRW enthaltenen Tarifstellen 4a.2 und 4a.2.1 wurden mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 8. August 2023, in Kraft getreten am 12. August 2023 (GV. NRW. S. 490), ersatzlos aufgehoben. Um weiterhin für die Ausstellung der Steuerbescheinigungen eine angemessene und den Grundsätzen des Gebührenrechts (Äquivalenzprinzip - § 3 GebG NRW) entsprechende Gebühr erheben zu können, wird die Tarifstelle in die städtische Gebührensatzung übernommen.

Das Ministerium empfiehlt den Kommunen, eine Regelung in die jeweilige kommunale Gebührensatzung aufzunehmen. Andere Kommunen sind diesem Vorschlag bereits gefolgt.

Da eine Übernahme der alten Landesregelung in die städtische Gebührensatzung erfolgt, ändert sich das Gebührenaufkommen nicht.

Der Gebührentarif 28 a wird in den Gebührentarif Nr. 31.3 und der Gebührentarif 32 in den Gebührentarif 31.2 übernommen. Der Gebührentarif 32 entfällt. Der Gebührentarif 31 wird in 31.1 umbenannt.

Bürgeramt (Standesamtswesen Tarifstellen 41 bis 44)

Die letzte Gebührenerhöhung im Standesamtswesen erfolgte zum 01.01.2024. Hier wurden insbesondere die Gebühren für die Ausstellung von Personenstandsurkunden sowie die Gebühr für Fälle mit Auslandsbezug erhöht.

Im Laufe des ersten Halbjahres 2024 wurde der durchschnittliche Zeitaufwand der einzelnen Dienstleistungen erneut erhoben. Der in den Tarifstellen benannte gestiegene Aufwand ergibt sich durch den verstärkten Beratungsaufwand durch die Namensrechtsreform (Gesetz zur Änderung des Ehenamens- und Geburtsnamensrechts und des Internationalen Namensrechts).

Die vorgesehenen Änderungen der Gebührentarife führen voraussichtlich zu jährlichen Mehrerträgen in Höhe von 62.638 €, die bereits im Entwurf des Doppelhaushalts berücksichtigt wurden.

Presseamt/Statistikstelle (Tarifstellen 39, 40 und 45)

Die Tarifstelle 45 (Internetangebot), bisher zugeordnet beim Standesamt, wird künftig dem Bereich Presseamt/Statistikstelle zugeordnet.

Alle Änderungen und ihre Begründung sind in dem als Anlage beigefügten neuen Gebührentarif dargelegt.	
Stadtkämmerer **Kaschel**	Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.